

# Entwurf für Statuten einer Einwohner-Armenpflege

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **6 (1908-1909)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837774>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Es folgt Einzelberatung der vorgeschlagenen Grundsätze. Grundsatz 1 wird ohne Bemerkung angenommen. Er lautet:

Die kantonalen Armandirektionen oder die kantonalen Regierungen wollen dafür sorgen, daß wenigstens in den größern Industriezentren eine Instanz bezeichnet wird, die als Einwohnerarmensekretariat funktioniert, sei es, daß der am Orte vorhandene Hilfsverein oder Armenverein, sei es, daß eine Gemeindebehörde, z. B. die Armenpflege, die Gesundheitskommission oder der Gemeinderat damit betraut und dann nötigenfalls auch staatlich subventioniert und zu öffentlicher Bericht- und Rechnungserstattung verpflichtet wird.

Grundsatz 2 wird mit einem Amendement von Regierungsrat Burren angenommen:

Eine amtliche oder behördlicherseits anerkannte und subventionierte „Einwohnerarmenpflege“ hat das Recht und die Pflicht der Vermittlung zwischen ortsanwesenden Unterstützten und der Heimatgemeinde, speziell auch zur Auskunfterteilung oder Beschaffung im einzelnen Falle; die Heimatgemeinde soll diese Vermittlung auch ihrerseits anerkennen.

Bei Grundsatz 3 erfolgt Annahme mit Zusätzen der Herren Stadtrat Mägeli und Dr. Schmid: Die schlechthinige Verweigerung heimatlicher Unterstützung bei vorhandener Unterstützungsbedürftigkeit ist dorthin unzulässig, wo zur richtigen Kooperation eine anerkannte „Einwohnerarmenpflege“ amtiert. Der Heimatgemeinde bleibt das Recht der persönlichen Untersuchung der Verhältnisse vorbehalten. Ihre Abgeordneten sollen jedoch dabei die „Einwohnerarmenpflege“ nicht ignorieren.

Grundsatz 4 wird nach Antrag von Armandirektor Keller in folgender Fassung angenommen:

Die „Einwohnerarmenpflege“ übernimmt die Pflicht, einen angemessenen Beitrag an die Unterstützung aus ihren Mitteln zu leisten, darf jedoch daran die Mitwirkung der Heimatgemeinde, nicht aber eine bestimmte Niederlassungsdauer knüpfen.

Damit fällt Grundsatz 6 dahin, womit Regierungsrat Ringier einverstanden ist.

Grundsatz 5 wird nach Streichungs- und Ergänzungsanträgen von Regierungsrat Burren, Stadtrat Mägeli und Dr. Schmid in folgender Fassung angenommen:

Der Heimruf ist auf Fälle zu beschränken, in denen die Heimatgemeinde offenbar über die rationellere Hilfsgelegenheit verfügt im Vergleich zu den Hilfsmitteln des Wohnortes. Armenpolizeiliche Maßnahmen bleiben vorbehalten. Wo die Unterstützung am Wohnort nicht höher zu stehen kommt als die heimatliche Versorgung, ist der Heimruf unstatthaft.

Diese Beschlüsse sollen nun den kantonalen Armandirektionen mitgeteilt werden mit der Bitte um Vernehmlassung.

Schluß: 1 Uhr 20 Minuten.

Der Protokollführer: **A. Wild**, Pfarrer.

## Entwurf für Statuten einer Einwohner-Armenpflege.

(Hilfsverein, Armandirektoriat.)

Vorlage der ständigen Kommission der Schweiz. Armandirektor-Konferenz an die II. Armandirektoren-Konferenz vom 27. Februar 1909.

### Zweck und Aufgaben des Vereins.

§ 1. Die „Einwohner-Armenpflege der Gemeinde . . . . .“ ist ein Verein, der sich die Ausübung freiwilliger Hilfsstätigkeit für die in der Gemeinde verbürgerten und die nicht verbürgerten Einwohner nach genauer, zu den Akten erhobener Prüfung der Verhältnisse im einzelnen Falle zur Aufgabe setzt.

Sie übernimmt insbesondere die Vermittlung des Verkehrs zwischen ortsanwesenden Unterstützungsbedürftigen und ihrer auswärtigen Heimatarmenbehörde und gewährt nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel, jedoch in der Regel nur bei gleichzeitiger Mitwirkung der Heimat des Bedürftigen, Unterstützung.

Sie erteilt Rat und Auskunft an Bedürftige wie an hilfsbereite Dritte und unterhält mit den andern in der Gemeinde bestehenden Hilfsinstituten zur Vermeidung mißbräuchlicher Doppelunterstützung planmäßige Verbindung.

### Mitgliedschaft.

§ 2. Mitglieder des Vereins sind Männer und Frauen, die der Vereinskasse einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. . . . entrichten.

### Organisation.

§ 3. Die Generalversammlung der Mitglieder tritt unter der Leitung des Vorstandspräsidenten ordentlicher Weise einmal im Jahre, außerdem nach Beschluß des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens . . . Mitgliedern zusammen.

Ihr liegt ob:

a) Die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten auf eine Dauer von . . Jahren und der alljährlich neu zu bestellenden zwei Rechnungsrevisoren;

b) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes;

c) allfällige Revision der Statuten, wofür die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

§ 4. Zur Besorgung und Überwachung der Vereinsgeschäfte besteht ein Vorstand von 3—5 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Diese wählt auch den Vorstandspräsidenten, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand versammelt sich nach Bedürfnis auf Einladung des Präsidenten.

Der Vorstand ist ermächtigt, den direkten Verkehr mit den Hilfesuchenden, die Behandlung und Beantwortung mündlicher und schriftlicher Anfragen von Behörden und Privaten einem Mitgliede (Armensekretär) zu übertragen, dem auch eine bestimmte Ausgabenkompetenz (Notunterstützung) gewährt werden kann.

Über die Art und Weise und das Maß der Unterstützung im allgemeinen wird der Vorstand bestimmte Unterstü t z u n g s g r u n d s ä t z e aufstellen.

### Mittel des Vereins.

§ 5. Außer den von den heimatlichen Armeninstanzen eingehenden Unterstützungen (Verkehrsgeldern) werden die Ausgaben des Vereins bestritten aus:

a) Den Jahresbeiträgen der Mitglieder;

b) allfälligen freiwilligen Beiträgen, Kirchenalmosen, Geschenken und Legaten von Privaten, behördlichen Subventionen und andern Zuwendungen.

### Auflösung des Vereins.

§ 6. Bei einer Auflösung des Vereins fällt allfällig vorhandenes Vermögen . . . . zu.

## Inserate:

### Gesucht:

Streues, fleißiges Mädchen könnte unter günstigen Bedingungen in die Lehre treten bei [196]

Frau Huber-Kleiner,  
Damenschneiderin Hirzel (Zürich).

### Buchdrucker-Lehrling

gesucht von renommierter Landdruckerei. Gelegenheit sich in allen Zweigen dieses Berufes zum tüchtigen Arbeiter heranzubilden. Gesunde Gegend. Kein Lehrgeld, Kost und Logis frei beim Prinzipal.

Offerten von intelligenten Jünglingen befördern unter Chiffre O. F. 373 Orell Güssli, Annoncen, Zürich. [189]

### Lehrlings-Gesuch.

Ein kräftiger Knabe könnte unter günstigen Bedingungen den Schmiedebetrieb gründlich erlernen, bei [192]

J. Schmid, Schmied, Ruffikon  
(Kanton Zürich).

Bei tüchtiger Damenschneiderin kann eine brave Tochter in die Lehre treten, mit oder ohne Kost und Logis.

Gesf. Offerten an [198]  
Frl. Gysel, Rennweg 31, Zürich.

### Bäckerlehrling gesucht.

Ein kräftiger Jüngling könnte bei einem Verbandsmeister die Groß- und Kleinbäckerei bis zur Selbständigkeit erlernen. Sonntags ganz frei. Bei guter Haltung von Anfang an etwas Lohn. [200] Anmeldungen bei Th. Baur, Bäckerei „3. Palme“, Thayngen (Schaffhausen).

### Für Eltern und Vormünder!

### Lehrlings-Gesuch.

Ein der Schule entlassener, gut gearteter Knabe könnte unter günstigen Bedingungen den Würstenmacher-Beruf gründlich erlernen. Familiäre Behandlung zugesichert, bei [199] H. Wetter, Büstenfabrikant, Altstätten (Rheintal).

### Bäckerlehrling gesucht.

Ein treuer, starker Knabe kann unter sehr günstigen Bedingungen die Groß- und Kleinbäckerei gründlich erlernen. Ganz freier Sonntag. Eintritt nach Belieben.

Auskunft erteilt [190]  
Herrn Trüb, Agnesstraße 3, Töss bei Winterthur.

### Gesucht:

Ein starker Dienstknaabe oder jüngerer Knecht findet Jahresstelle bei [195] Heinrich Kappeler, Zünikon-Glgg.

### Stelle gesucht

für einen mit Ostern 1909 konfirmiert werdenden treuen, fleißigen Knaben als Ausläufer, Zeitungsträger, Bureaugehilfe, Verkäufer in einer Buchhandlung, Laden oder dgl. Der Knabe ist leider rechtsarmig lahm, verfügt jedoch mit der linken Hand über eine schöne Handschrift. [197]

Anstalt Bernrain bei Emmishofen (Thurgau).